

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Vorab per Telefax: 0721/9101-382

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

CHRISTINE NITSCHKE, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

JULIANE KIRCHNER
RECHTSANWÄLTIN*

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 65001-888
FAX: +49 30 65001-886

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

*ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 190-12 CN/RT/BS
Datum: Berlin, 11.07.2013

VERFASSUNGSBESCHWERDE

der Frau **Dr. Gabriele Weber, Ostender Straße 9, 13353 Berlin,**

-Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Raphael Thomas, Rechtsanwältin Christine Nitschke und Rechtsanwältin Juliane Kirchner,
Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

wegen:

1. Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01.02.2012, Az.: 5 K 424/11.KO
2. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17.08.2012, Az.: 10 A 10244/12.OVG
3. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2013, Az.: 7 B 43.12
(jeweilige Fotokopien in **Anlagenkonvolut 1**)

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Raphael Thomas; Bank: Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin, Germany
BLZ: 120 300 00; Kontonummer: 10 08 34 48 95; IBAN: DE71 1203 0000 1008 344 895 BIC: BYLADEM 1001
Steuernummer: 13/559/63785; USt.-ID.: DE233979049

Ich zeige an, dass mir die Beschwerdeführerin Vollmacht erteilt hat (**Anlage 2**) und mich mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin erhebe ich

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen die Entscheidungen des

1. Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01.02.2012, Az.: 5 K 424.11.KO
2. Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17.08.2012, Az.: 10 A 10244/12.OVG
3. Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.2013, Az.: 7 B 43.12

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG.

Begründung

I. Sachverhalt

Der maßgebliche Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Beschwerdeführerin ist Journalistin und Historikerin. Sie hat zahlreiche Bücher verfasst und berichtet der Öffentlichkeit seit 1978 in verschiedenen Medien u.a. über brisante Themen und Geschehnisse aus der Gegenwart und Vergangenheit.

Die Beschwerdeführerin befasst sich u.a. für eine Hörfunksendung der ARD mit den Wiedergutmachungszahlungen an Israel ab 1952 und der sog. Aktion „Geschäftsfreund“. Im Rahmen der Aktion „Geschäftsfreund“ soll im Zeitraum von 1961 bis 1965 in verschiedenen Raten ein Betrag von insgesamt 630 Millionen DM an Israel für Projekte in der Negev-Wüste ausgezahlt worden sein. Dabei soll es sich um Steuergelder handeln, die ohne parlamentarische Genehmigung und ohne Kabinettsbeschluss gezahlt wurden. Diese Aktion soll im März 1960 in New York heimlich zwischen Konrad Adenauer und David Ben Gurion vereinbart worden sein.

Im Rahmen ihrer Recherche stellte die Beschwerdeführerin fest, dass Akten von damals für die Bundesregierung tätigen Personen (der damalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Hans Globke und der Gründer der staatseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau und langjährige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank Herrmann Abs) existieren, die ihr nähere Informationen hierzu liefern könnten. Die – zu erheblichen Teilen als VS-Sachen gekennzeichneten - Unterlagen befinden sich im Besitz zweier privater Einrichtungen, der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und des Historischen Instituts der Deutschen Bank AG.

Die Beschwerdeführerin fragte bei beiden Institutionen um Einsichtnahme in die Akten an. Beide Institutionen lehnten dies ab. Dies seitens der Deutschen Bank mit der Begründung, dass für „Externe“ eine Sperrfrist für diese Unterlagen bestehe, die erst im Jahre 2014 ende. Tatsächlich beruft sich die Deutsche Bank zwar gegenüber der Beschwerdeführerin auf diese Sperrfrist, an andere Forscher gibt sie dieselben Unterlagen dagegen heraus. Eine nachvollziehbare Begründung für diese willkürliche Ungleichbehandlung erfolgte nicht. Wörtlich: „... für Forschungsprojekte, die vom Historischen Institut der Deutschen Bank initiiert werden, Unterlagen schon vor Ablauf der Sperrfrist genutzt werden können. Im Rahmen der Biographie ‚Der Bankier Hermann Josef Abs‘, die von Prof. Lothar Gall verfasst wurde, ist dies geschehen.“

Die Ablehnung seitens der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. erfolgte mit der Begründung, es handele sich bei ihr um eine private Institution, die selbst darüber befinden könne, wer Einsichtnahme in die Akten erhalte. Zudem handele es sich teils um VS-Dokumente und überdies seien die Erben des Dr. Globke mit einer Einsichtnahme in die Akten durch die Beschwerdeführerin nicht einverstanden. Warum Nicht-Beamte in einer privaten Einrichtung oder gar die Erben über die Herausgabe oder Nichtherausgabe von amtlichen VS-Dokumenten entscheiden dürfen, wurde nicht erklärt.

Daraufhin wandte sich die Beschwerdeführerin mit der Bitte um Unterstützung an das Bundesarchiv. Die Beschwerdeführerin stellte bei dem Bundesarchiv den Antrag, die amtlichen Unterlagen bereitzustellen und ihr die Einsichtnahme zu gewähren und zwar auch bezüglich der Unterlagen, die sich derzeit im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung bzw. der Deutschen Bank befinden. Der Präsident des Bundesarchivs teilte der Beschwerdeführerin am 16.11.2010 mit, dass es regelmäßig geschehe, dass amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben würden, sondern in private Archive gelangten. Die Versuche, sol-

chen „Privatisierungen“ entgegenzuwirken, seien jedoch gescheitert. Es bestünden keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn die abgebenden amtlichen Stellen ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkämen. Eine Bescheidung erfolgte trotz einer entsprechenden Bitte der Beschwerdeführerin nicht.

Lediglich die Konrad-Adenauer-Stiftung kam der Bitte der Beschwerdeführerin dann doch noch zu einem Teil insoweit nach, als dass es sich um nicht VS-eingestufte Akten handelt. Die Beschwerdeführerin nahm bei der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Einsicht in die vorgelegten Akten und musste hierbei aus dem Kontext feststellen, dass ihr nicht alle Akten vorgelegt worden waren, sondern ihr Akten vorenthalten wurden. Auch stellte die Beschwerdeführerin anhand der Entnahmeblätter fest, dass andere Interessenten vor ihr – im Gegensatz zu ihr – auch Einsicht in die als VS-eingestuften Unterlagen erhalten hatten. Vorgelegt wurden ihr – ob absichtlich oder nicht – dagegen von der Konrad-Adenauer-Stiftung zum Teil sogar als „Streng geheim“ gestempelte amtliche Unterlagen.

Die Beschwerdeführerin hielt dieses Vorgehen der beiden privaten Einrichtungen für Hehlelei, da die Unterlagen sich trotz bestehender Ablieferungspflicht an das Bundesarchiv rechtswidrig im Besitz der Einrichtungen befinden und diese nach Gutdünken über eine Herausgabe und Verwertung entscheiden. Die Beschwerdeführerin stellte entsprechende Strafanzeigen, die Ermittlungen wurden allerdings erwartungsgemäß eingestellt.

Die Beschwerdeführerin erhob daher im Mai 2011 Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs. Mit ihr verfolgte sie ihr Begehren auf Aktenbeschaffung und – bereitstellung durch das Bundesarchiv weiter. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage der Beschwerdeführerin mit Urteil vom 01.02.2012 abgewiesen. Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht Koblenz im Wesentlichen aus: Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, in der Sache habe sie jedoch keinen Erfolg. Die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch auf Beschaffung und Bereitstellung der Akten zur Einsichtnahme. Ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG bestehe nicht, da das BArchG ein das IFG verdrängendes Spezialgesetz sei. Aber selbst bei Anwendbarkeit des IFG bestehe kein Einsichtnahmeanspruch, denn dieser beziehe sich grundsätzlich nur auf Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind. Die Beschwerdeführerin habe auch keinen Anspruch auf Beschaffung der Ak-

ten: Das IFG normiere eine derartige Verpflichtung nicht. Auch ein Anspruch aus § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG sei nicht gegeben, da es sich bei den begehrten Akten mangels Besitzes des Bundesarchivs nicht um Archivgut handele. Ein Anspruch wäre nur dann gegeben, wenn das Bundesarchiv seinerseits über einen rechtlich durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegen die Besitzer der Unterlagen verfügte. Das sei nicht der Fall, eine entsprechende Bestimmung enthalte das BArchG nicht. Darüber hinaus handele es sich bei den Besitzern der Unterlagen um juristische Personen des Zivilrechts, die der Anbieters- und Ablieferungspflicht nach § 2 Abs. 1 BArchG nicht unterlägen. Ein Anspruch aus § 6 Abs. 1 LMG scheidet ebenfalls aus. Dessen Gegenstand sei eine Auskunftserteilung, die auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichtet sei. Es sei zweifelhaft, ob aus der Norm ein Anspruch auf Akteneinsicht abgeleitet werden könne. Abgesehen davon müssten die Akten überhaupt vorhanden sein. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gebe der Beschwerdeführerin kein Leistungsrecht auf die Beschaffung von Informationsquellen. Auch ein Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 bestehe nicht: Dabei handele es sich um ein Abwehrrecht der Presse gegen staatliche Einwirkungen, aber nicht um ein subjektives Recht auf Information gegenüber dem Staat. Letztlich bestehe auch kein Anspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG. Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit lasse sich dem Rechtsstaatsprinzip nicht entnehmen. Die Aktenöffentlichkeit sei durch das IFG erst eingeführt worden.

Gegen das klageabweisende Urteil legte die Beschwerdeführerin Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein. Dieses hat die Berufung zurückgewiesen. Die zulässige Berufung sei unbegründet. Die Beschwerdeführerin habe keinen Anspruch auf Beschaffung und Bereitstellung der im Klageantrag näher bezeichneten Akten. Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG beziehe sich lediglich auf Archivgut, d.h. Unterlagen, die an das Bundesarchiv übergeben und von diesem übernommen wurden und sich damit im Besitz des Bundesarchivs befänden. Die streitgegenständlichen Unterlagen seien kein Archivgut. Im Übrigen habe das Bundesarchiv keinen durchsetzbaren Herausgabeanspruch gegen die ablieferungspflichtigen Stellen, geschweige denn gegen privatrechtlich organisierte Einrichtungen. Ein Anspruch aus § 5 Abs. 8 S. 1 BArchG scheidet ebenfalls aus, da sich die relevanten Unterlagen nicht in der Verfügungsgewalt einer ablieferungspflichtigen Stelle befänden. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des BArchG hier nicht erfüllt seien, käme das IFG zur Anwendung. Dieses gewähre vorliegend aber keinen Anspruch, denn dieser erstreckte sich grundsätzlich lediglich auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden seien, auch wenn das IFG das anders als die IFG der Länder dies

nicht ausdrücklich so bestimme. Eine Verpflichtung zur Aktenbeschaffung bestehe nicht. Ein Anspruch aus § 6 LMG scheitere bereits daran, dass es an einem auf die Erteilung konkreter Informationen gerichteten Auskunftsbeglehen in Form bestimmter zu beantwortender Einzelfragen fehle. Art. 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GG normierte kein Recht auf die Beschaffung von Informationsquellen. Schließlich gewähre weder das Rechtsstaatsprinzip noch das Demokratiegebot ein Anspruch auf Beschaffung von Informationen in der Hand Privater. Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit lasse sich weder dem Rechtsstaatsprinzip noch dem Demokratiegebot ohne entsprechende einfachrechtliche Verankerung entnehmen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Revision in seinem Urteil vom 17.08.2012 nicht zugelassen. Daher legte die Beschwerdeführerin Revisionsnichtzulassungsbeschwerde ein. Da das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz dieser nicht abgeholfen hat, wurden die Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Beschluss vom 27. Mai 2013, der Beschwerdeführerin zugewiesen am 13.06.2013, die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Rheinland-Pfalz zurück. Die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde habe keinen Erfolg. Die aufgeworfenen Fragen seien, soweit sie nicht bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt seien, mittels den üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation im Sinne der vom Oberverwaltungsgericht eingenommenen Rechtsstandpunktes zu beantworten.

Die Frage *„Sind Archivgut im Sinne des § 3 BArchG nur solche Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 BArchG, die von einer ablieferungspflichtigen Stelle an das Bundesarchiv übergeben wurden und sich in dessen Besitz befinden?“* rechtfertige die Zulassung der Revision nicht. Eine Legaldefinition des Begriffs „Archivgut“ enthalte das BArchG nicht. Der Begriff möge materiell verstanden werden können, habe aber auch eine formelle Seite. Nach dem Gesetz gingen die von den ablieferungspflichtigen Stellen angebotenen Unterlagen erst dann in den Verantwortungsbereich des Bundesarchivs über und würden zu Archivgut umgewidmet, wenn das Bundesarchiv die Unterlagen anhand der Maßstäbe des § 3 BArchG geprüft und das Angebot durch die Übernahme der Unterlagen angenommen habe. Die gesetzliche Formulierung einer Übergabe „als“ Archivgut würde zwar nicht von vorneherein ausschließen, dass die archivwürdigen Unterlagen bereits vor der Übernahme durch das Bundesarchiv als Archivgut anzusehen sind. Dem stehe jedoch entgegen, dass die Bewer-

tungsentscheidung nach § 3 BArchG vorzunehmen ist: Dies setze eine vorherige Sichtung der Unterlagen voraus, die ausscheide, solange die Unterlagen dem Bundesarchiv nicht vorliegen. Der Begründung des Gesetzesentwurfs liege die Vorstellung zugrunde, dass Unterlagen von bleibendem Wert, die der Übergabepflicht unterliegen, erst mit Übergabe zu Archivgut würden. Ob Fälle denkbar seien, in denen von einem materiellen Archivgut-Begriff auszugehen sei, könne dahinstehen. Beim Einsichtsrecht sei dies jedenfalls ausgeschlossen; das Bundesarchiv könne nur Einsicht in Unterlagen gewähren, die ihm vorliegen. Ansonsten müsste das Bundesarchiv die rechtliche Möglichkeit haben, auf Unterlagen, die sich im Besitz ablieferungspflichtiger Stellen oder sonstiger Dritter befinden, zuzugreifen, um sie dann dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Eine solche Regelung befinde sich jedoch weder im BArchG noch in sonstigen Vorschriften. Die Regelung des § 5 Abs. 8 BArchG zeige, dass selbst gegenüber den abgabepflichtigen Stellen gegenüber kein Herausgabeanspruch bestehe – die Regelung sei sonst nämlich überflüssig.

Die Frage „*Beschränkt sich der Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG auf bei den Behörden des Bundes vorhandene amtliche Informationen oder begründet er eine Beschaffungspflicht von amtlichen Informationen?*“ bedürfe keines Revisionsverfahrens. Zwar beschränke das IFG den Zugang nicht ausdrücklich auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass das IFG einen Zugangsanspruch ungeachtet dessen einräumen will, wo sich die Unterlagen mit den Informationen befinden. Die Gewährung eines Informationszugangs setze voraus, dass die informationspflichtige Stelle tatsächlich Zugriff auf die Informationen hat. Müsste sie sich den Zugriff erst verschaffen, bedürfte es einer Rechtsgrundlage, um gegenüber Behörden und Privatenein Herausgabeverlangen durchzusetzen. Eine solche enthalte das IFG nicht.

Die Frage „*Gewähren Art. 5 Abs. 1 GG und/oder Art. 20 GG einen Anspruch auf Aktenbeschaffung und –einsicht?*“ sei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Die Informationsfreiheit gebe keinen verfassungsunmittelbaren Zugang zu amtlichen Informationen. Der Staat könne Art und Umfang, in dem er Informationsquellen allgemein zugänglich macht, festlegen, weshalb das Grundrecht die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber bedürfe. Dabei müsse der Gesetzgeber den Bezug zum Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG beachten. Dem sei er bei der Verabschiedung des IFG gerecht geworden, bei der er auf die Bedeutung des Gesetzes für die demokratische Meinungs- und Willensbildung hingewiesen habe. Diese Leitlinie gebiete es aber nicht, dass ein Anspruch auf Beschaffung von Akten bei

Dritten eingeräumt werden müsse. Bei der Pressefreiheit gelte für die Eröffnung einer Informationsquelle nichts anders. Auch wenn sich pressenspezifische Auskunftspflichten der Bundesbehörden wegen der diesbezüglichen Untätigkeit des Gesetzgebers unmittelbar aus der Verfassung ergeben könnten, beschränke sich der Zugang zu den Informationen auf vorhandene Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht gebe es nicht.

Die in den Verfahren gewechselten Schriftsätze fügen wir als **Anlage 3** (Verfahren vor dem VG Koblenz), **Anlage 4** (Verfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz) und als **Anlage 5** (Verfahren vor dem BVerwG) bei und nehmen auf deren Inhalt vollumfänglich Bezug und machen diesen auch zum Vortrag in diesem Verfahren. Die Beschwerdeführerin hat in allen Instanzen im Wesentlichen vorgetragen:

Im Vergleich zu den IFG der Länder enthält der Wortlaut des IFG des Bundes keinen Hinweis darauf, dass der Informationszugang nur zu vorhandenen Informationen gewährt wird. Daraus folgt, dass eine Informationsbeschaffungspflicht besteht. Im Übrigen verlangt dies auch der Sinn und Zweck des IFG. §§ 3-6 IFG regeln abschließend die Fälle, in denen kein Anspruch auf Informationszugang bestehe.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 BArchG haben die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv (...) anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, **als Archivgut** des Bundes zu übergeben. Daraus folgt, dass Unterlagen unabhängig von der Übergabe Archivgut sind. Weder aus dem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck der Norm folgt, dass Unterlagen erst mit der Übergabe an das Bundesarchiv zu Archivgut werden – es kommt nur auf den bleibenden Wert an.

Das IFG und das BArchG sind nebeneinander anwendbar. Dies folgt daraus, dass beide Gesetz unterschiedliche Ziele verfolgen, unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen aufweisen sowie aus § 5 Abs. 1 S. 2 BArchG und § 1 Abs. 3 IFG. Beide Gesetze sind im Lichte des Art. 5 GG auszulegen.

Das Begehren kann auch auf das LMG gestützt werden. Zwar wird der Informationsanspruch in der Regel durch die Beantwortung spezifisch gestellter Fragen erfüllt, der Anspruch kann jedoch dann auf Akteneinsicht gerichtet sein, wenn aufgrund der Komplexität der Materie nur auf diese Weise eine vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltskenntnis vermittelt werden kann.

Entsprechende Ansprüche ergeben sich aus Art. 5 GG und Art. 20 GG.

Die Argumente des Beklagten decken sich zumindest weitgehend mit denen der entscheidenden Gerichte.

II. Rechtsausführungen

1. Zulässigkeit

a) Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ging bei dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin am 13.06.2013 ein. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb fristgerecht eingelegt worden.

b) Erschöpfung des Rechtswegs

Grundsätzlich ist die Verfassungsbeschwerde subsidiär, d.h. der Rechtsweg muss erschöpft sein, § 90 Abs. 2 BVerfGG. Der Rechtsweg ist mit der angefochtenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erschöpft.

Im vorliegenden Fall liegt im Übrigen der Ausnahmefall des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG vor: Die Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung, weil sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, siehe dazu nachfolgende Ausführungen im Rahmen der **B**egründetheit.

c) Zum Prüfungsumfang bei Gerichtsentscheidungen

„Das Bundesverfassungsgericht ist nicht befugt, seine eigene Wertung des Einzelfalls nach Art eines Rechtsmittelgerichts an die Stelle derjenigen des zuständigen Richters zu setzen. Es kann vielmehr in derartigen Fällen eine Verletzung des Grundrechts der unterlegenen Partei (abgesehen vom Willkürverbot, vgl. BVerfGE 85, 248 [257 f.]) nur feststellen, wenn der zuständige Richter entweder nicht erkannt hat, dass es sich um eine Abwägung widerstreitender Grundrechtsbereiche handelt, oder wenn seine Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des einen oder anderen der Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihrer Schutzbereiche (zum „Schutzbereich“ vgl. BVerfG, NJW 2002, 663 und dazu Spranger, NJW 2002, 2074), beruht“, BVerfGE 30, 173/197. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder ein Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt, BVerfG (K), NJW 2002, 2090. „Je nachhaltiger ein Urteil im Ergebnis die Grundrechtssphäre des Unterlegenen betrifft, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung dieses Eingriffs zu stellen und desto weiterreichend sind folglich die Nachprüfungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts; in Fällen höchster Eingriffsintensität ist es durchaus befugt, die von den Zivilgerichten vorgenommene Wertung durch seine eigene zu ersetzen“, vgl. BVerfGE 42, 147 ff. Ebenso ist „das Bundesverfassungsgericht nicht die letzte verwaltungsgerichtliche Instanz, die etwaige Ermessensfehler ebenso umfassend zu prüfen hätte wie die Verwaltungsgerichte vor ihm. Ist eine gerichtliche Nachprüfung behördlichen Ermessensgebrauchs voraufgegangen, so beschränkt sich die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts auf die Prüfung, ob die Gerichtsentscheidung selbst“ Verfassungsrechtsnormen verkennt, BVerfGE 9, 338/354.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben: Wie nachstehend ausgeführt und aufgezeigt werden wird, haben die Gerichte aller Instanzen bei der Auslegung des § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG und des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG die Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG verkannt und außer Acht gelassen. Alle drei Gerichte haben die Tragweite der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 und 3 nicht ausreichend berücksichtigt. Alle drei Entscheidungen führen zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit der Beschwerdeführerin.

2. Begründetheit

a) Grundsatz

aa) Informationsfreiheit

Das Recht auf Informationsfreiheit ist die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung (BVerfGE 20, 162, 174 – Spiegel-Urteil). Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebens- element ist“, BVerfGE 7, 198/208; s. dazu auch BVerfGE 76, 196 (208f.). Der Bildung der Meinung des einzelnen Staatsbürgers sind dann naturgemäß äußerst enge Grenzen gezogen, wenn es dem einzelnen nicht möglich ist, sich aus allen für ihn erreichbaren Quellen zu informieren. Der Stellenwert der Informationsfreiheit im demokratischen Verfassungssystem ist demgemäß keineswegs geringer als der der Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit anzusetzen (Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 I GG, 82, 83). Das Recht der Informationsfreiheit steht als selbständiges Grundrecht gleichwertig neben der Meinungs- und Pressefreiheit.

Ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang besteht in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber in nicht hinreichender Weise eröffnet (BVerfG NJW 2008, 977).

Den Informationszugang regulierende Rechtsnormen bestimmen nicht den Schutzbereich der Informationsfreiheit, sondern sind als grundrechtsbeschränkende Normen an der Verfassung zu messen (Beck'scher Online-Kommentar GG, Hrsg: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG, Rn. 26.1).

bb) Presse- und Rundfunkfreiheit

Die Presse prägt die öffentliche Meinung mit und kontrolliert die Staatsgewalt. Die Pressefreiheit ist mithin ein unentbehrlicher, wesentlicher Faktor der öffentlichen Meinungsbildung (BVerfGNJW 1961, 547 – Deutschland-Fernsehen). Aufgabe der Presse ist es, umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt bestehender Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten (Beck'scher Online-Kommentar GG, Hrsg: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG, Rn. 37). Erst der grundsätzlich ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihnen zukommende Funktion wahrzunehmen (BVerfG NJW 2001, 163). Der Staat darf nicht durch rechtliche Regelungen die Presse fremden - nichtstaatlichen - Einflüssen unterwerfen oder öffnen, die mit dem durch Art 5 Abs.1 S. 2 GG begründeten Postulat, der Freiheit der Presse Rechnung zu tragen, unvereinbar wären (BVerfGE 20, 162, 175 = NJW 1966, 1603 – Spiegel-Urteil).

Der Schutz der Pressefreiheit umfasst die Poesstetätigkeit in sämtlichen Aspekten. Er reicht von der Informationsbeschaffung bis zur Nachrichtenverbreitung. Die Pressefreiheit umfasst sogar die Beschaffung von Informationen aus nicht allgemein zugänglichen Quellen (Beck'scher Online-Kommentar GG, Hrsg: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG, Rn. 44, 59). Falls man also bei den hier streitgegenständlichen Unterlagen von einer nicht allgemeinzugänglichen Information ausgehen wollte, greift zumindest das Grundrecht der Pressefreiheit ein.

Die Rundfunkfreiheit umfasst alle wesensmäßig mit der Veranstaltung von Rundfunk zusammenhängenden Tätigkeiten, von der medienspezifischen Beschaffung der Informationen und der Produktion bis hin zu ihrer Verbreitung (BVerfGE 103, 44, 59 – ntv; BVerfG NJW 2004, 672). Der Gewährleistungsbereich ist so weit gefasst wie der der Pressefreiheit (vgl. BVerfGE 91, 125, 134 ff – Fernsehaufnahme im Gerichtssaal).

cc) Wissenschaftsfreiheit

Im Einzelnen schützt die Wissenschaftsfreiheit in der Person des Wissenschaftlers u.a. den Prozess wissenschaftlicher Betätigung in Forschung und Lehre. Das BVerfG definiert als „Wissenschaft“ „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 67. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 III GG, Rn. 83, 91).

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hinzuweisen, der von den beiden Einrichtungen gegenüber der Beschwerdeführerin grob verletzt wird, was die Vorgerichte in ihren Entscheidungen übersehen. Die von der Beschwerdeführerin angeforderten Unterlagen wurden an andere Forscher (z.T. an Teilnehmer von von der Deutschen Bank initiierten und bezahlten Forschungsprojekten oder schlichtweg Forscher anderer ideologischer Gesinnung) herausgegeben, an die Beschwerdeführerin aber ohne jeden sachlichen Grund nicht.

dd) Grundrechtsträgerin

Die Beschwerdeführerin ist als Journalistin aus dem Bereich Presse und Rundfunk und als Historikerin Trägerin aller angesprochenen Grundrechte.

b) Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG in Art. 5 Abs. 2 GG

Grundrechte werden jedoch nicht schrankenlos gewährt. Die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG werden durch die verfassungsunmittelbare Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG begrenzt.

Das BVerfG versteht unter allgemeinen Gesetzen alle Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit oder die Freiheit von Presse und Rundfunk an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen (BVerfG NJW 1958, 257 – Lüth). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (vgl. nur BVerfGE 111, 147, 155 – NPD-Kundgebung).

c) Schranken des Art. 5 Abs. 3 GG

Das Grundgesetz kennt eine bestimmte Anzahl an Grundrechten, die vom Wortlaut her nicht eingeschränkt werden können wie z.B. Art. 5 Abs. 3 GG. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG oder des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG finden auf Art. 5 Abs. 3 GG keine Anwendung. Solche finden ihre Schranken in der Verfassung selbst, nämlich in kollidierenden Grundrechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestattete Rechten, vgl. BVerfGE 30, 193.

d) Schranken-Schranken

Um ein Leerlaufen der Kommunikationsfreiheiten des Art.5 Abs.1 GG auszuschließen, findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach Art.5 Abs.1 GG Schranken setzen, ihrerseits aber in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (vgl. nur BVerfG NJW 1958, 257 – Lüth). Die die Kommunikationsfreiheit einschränkende Vorschrift muss nicht nur mit dem Grundgesetz übereinstimmen, sondern auch in verfassungsmäßiger Weise von den Fachgerichten ausgelegt und angewandt werden. Es bedarf einer verfassungsmäßigen Zuordnung der durch Art. 5 Abs.1 GG geschützten Freiheiten und der durch das allgemeine Gesetz geschützten Rechtsgüter. Die Einschränkung jener Freiheiten muss geeignet und erforderlich sein, den Schutz zu bewirken, den die Vorschrift sichern soll. Das, was mit ihr erreicht wird, muss zudem in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen stehen, welche die Beschränkung für die Freiheiten des Art.5 Abs.1 GG mit sich bringt (BVerfGE 59, 231, 265 „freier Rundfunkmitarbeiter“). Das erfordert regelmäßig eine fallbezogene Abwägung der von dem eingeschränkten Grundrecht und dem grundrechtsbeschränkenden Gesetz geschützten Interessen, die im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale des einfachen Rechts vorzunehmen ist (vgl. auch BVerfGE 90, 27, 33 f – Parabolantenne).

Betreffend Art. 5 Abs. 3 GG ist die Schranken-Schranke im Wege der praktischen Konkordanz durch Güterabwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu ziehen.

e) Grundrechtsverletzung

Die Entscheidungen des VG Koblenz, des OVG Rheinland-Pfalz und des BVerwG verkennen den von Art. 5 GG gewährleisteten Schutz. Unzutreffend haben alle drei Gerichte einen Anspruch auf Aktenbeschaffung und –einsicht verneint. Die Gerichte haben damit eine gängige illegale Praxis beim Umgang mit staatlichen Unterlagen – „Privatisierung“ – so die Diktion des Bundesarchivs – gebilligt. Das darf nicht sein.

Durch die Entscheidungen der drei Gerichte ist der Bereich der oben genannten Grundrechte der Beschwerdeführerin insofern berührt, als sie den Zugang zu den amtlichen Unterlagen als wichtiges Informationsmittel verhindern. Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Weder die allgemeinen Gesetze noch verfassungsrechtliche Vorschriften rechtfertigen diesen Eingriff.

Es ist Aufgabe der Fachgerichte, der Bedeutung der Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung des Zivilrechts Rechnung zu tragen. Die hier streitentscheidenden Vorschriften des BArchG und des IFG müssen im Lichte der Bedeutung der Grundrechte der Informations-, Presse-, Rundfunk- und Wissenschaftsfreiheit gesehen und so ausgelegt werden, dass der besondere Wertgehalt der Grundrechte gewahrt bleibt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die drei Gerichte bei hinreichender Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG zu einem anderen Ergebnis gelangt wären.

Insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG dient dazu, Angehörige von Presse- und Rundfunk in den Stand zu versetzen, den sie brauchen, um ihre Rolle wahrnehmen zu können. Dazu dient auch ein Zugang zu Informationen. Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in die einfach-gesetzlichen Normen bei deren Auslegung lassen die Gerichte, die den Fall der Beschwerdeführerin zu entscheiden hatten, unberücksichtigt. Alle drei Entscheidungen erwähnen bei der Auslegung des BArchG und des IFG die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG nicht. Dies lässt angesichts der sonst breiten Urteilsbegründung nur einen Schluss zu, nämlich den, dass die Gerichte diese Grundrechte bei der Auslegung der Norm gar nicht berücksichtigt haben.

Während die Informationseinbußen bei der Beschwerdeführerin ganz erheblich sind, ist im Vergleich hierzu der Aufwand der Informationsbeschaffung für die Behörde gering. Welche Rechte der Behörde im Falle einer Informationsbeschaffung beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen sein sollen, ist nicht ersichtlich. Der damit einhergehende Aufwand ist gering – es ist auch nicht zu erwarten, dass eine Behörde durch zahlreiche IFG-Anfragen lahmgelegt würde. Der Gesetzgeber selbst hat im Gesetzgebungsverfahren die Erwägung angestellt, dass bei den betroffenen Behörden kein unzumutbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten sei (Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, Stand Mai 2010, Einleitung A2 IFG Bund, Rn.12). Naturgemäß und aus Gründen der Zeitersparnis werden sich die Informati-

onswilligen primär stets an die Behörde wenden, bei denen die Informationen tatsächlich vorhanden sind. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden sie auf eine Behörde ausweichen, welche die Informationen erst beschaffen muss. Es gehört zu den elementaren Aufgaben des Bundesarchivs, Unterlagen von bleibendem Wert für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen, vgl. § 1 BArchG.

Und es gehört zu den elementaren Bedingungen unserer demokratischen Grundordnung und unseres Rechtsstaats, dass nicht Private willkürlich über vertrauliche amtliche Unterlagen verfügen, sondern dass der Staat dafür sorgt, dass diese Unterlagen dorthin gelangen, wo sie hingehören und einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Unterlagen ermöglicht.

Die Entscheidungen der Gerichte genügen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 und 3 GG. Sie verkennen, dass die Behörden es sonst in der Hand haben, durch Auslagerung von Unterlagen auf nichtbeliehene, privatrechtlich organisierte Institutionen die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte zu umgehen. Auch die für Unterlagen des Bundesarchivs nach 60 Jahren grundsätzlich endende Sperrfrist wird umgangen, wenn private Institutionen über die Akten verfügen und eigene Sperrfristen ohne Rücksicht auf Gesetze festlegen.

Dies führt zu dem untragbaren Ergebnis, dass wichtige zeitgeschichtliche Dokumente der Öffentlichkeit - und insbesondere der Presse - entzogen werden und die privaten Institutionen willkürlich entscheiden können, wer Einsicht in die bei ihnen vorhandenen Unterlagen erhält. Zumal es sich dabei teils um VS-Unterlagen handelt. Die grundlegende Bedeutung des Grundrechts auf Informations-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit wird missachtet, wenn – wie hier – dem Interesse des Bundesarchivs, keine Akten beschaffen zu müssen, von vornherein ein Vorrang vor dem Interesse der Beschwerdeführerin, die Akten einzusehen, zugebilligt wird, ohne dass dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand.

Alle drei Gerichte haben den Schutzbereich der Grundrechte zu eng gezogen, wenn sie die Auffassung vertreten, dass die Informationsfreiheit keinen verfassungsunmittelbaren Zugang zu amtlichen Informationen gebe und sich auch die Pressefreiheit nur auf bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen beziehe. Gerade aus dem Grundrecht der Pressefreiheit leitet sich ein schutzwürdiges Interesse gerade der Medien am

Zugang zu öffentlichen Datensammlungen und Registern ab. Dieses schutzwürdige Interesse der Medien beruht unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 GG, ohne dass auf die medienrechtlichen Bestimmungen über den Auskunftsanspruch zurückgegriffen werden muss (Söhring, Presserecht, 2010, § 5 Rn. 2, 2a).

Das BVerfG führt in NJW 2001, 503 selbst aus: *„Prüfungsmaßstab ist das Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, dessen Schutzbereich durch den angegriffenen Beschluss berührt wird. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Pressefreiheit gewährleistet nicht nur die Freiheit der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen; sie schützt vielmehr auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfGE 50, 234, 240). Das Bundesverfassungsgericht hat dies für den Schutz der Informationsquelle oder der Informanten (vgl. BVerfGE 20, 162), aber auch bereits für den Zugang zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen herausgestellt (vgl. BVerfGE 50, 234). In gleicher Weise kann auch ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse der Presse am Zugang zu Datensammlungen oder Registern - hier: des Grundbuchs - bestehen, die nur in beschränktem Umfang zugänglich sind.“*

Die Auslegung des BArchG und des IFG durch das VG Koblenz, das OVG Rheinland-Pfalz und das BVerwG trägt den Grundrechten der Beschwerdeführerin nicht ausreichend Rechnung. Der über Art. 5 Abs.1 und Abs. 3 GG gewährte Schutz gebietet, dass das BArchG und das IFG dahingehend ausgelegt werden müssen, dass auch solche Unterlagen, die sich nicht in dem Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden, zur Einsicht bereitzustellen sind und mithin nach diesen Gesetzen implizit eine Beschaffungspflicht dieser Stellen besteht. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen daher die Beschwerdeführerin in ihren grundrechtlich garantierten Rechten aus Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG. Es kann nicht sein, dass mit hoheitlichen Aufgaben betraute Personen bei ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt amtliche Unterlagen mit nach Hause nehmen, wodurch diese in private Archive gelangen und so für immer der Öffentlichkeit entzogen sind und letztlich der Goodwill der jeweiligen privaten Institution darüber entscheidet, wer die amtlichen Unterlagen zu Gesicht bekommt und wer nicht – insbesondere, wenn es sich dabei teils um VS-Unterlagen handelt, die auch die Mitarbeiter der privaten Institutionen vor Ablauf der Schutzfristen nicht hätten sehen dürfen. Inhalt der Unterlagen ist und bleibt staatliches Handeln, das nach dem BArchG und IFG über die Einsichtnahme der Kontrolle der Öffent-

lichkeit unterliegt. Die verfassungsrechtlich garantierten Rechte aus Art. 5 GG liefen leer, wenn rein aufgrund des Verbringens von amtlichen Unterlagen in private Archive der Informationsanspruch umgangen werden könnte. Mit diesen Folgen haben sich die drei im vorliegenden Fall erkennenden Gericht ersichtlich nicht auseinandergesetzt.

3. Annahmenvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93a BVerfGG sind gegeben.

a) Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Eine solche liegt vor, wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gelöst oder die durch die veränderten Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist (BVerfG NJW 1994, 993).

Anhaltspunkt für eine derartige grundsätzliche Bedeutung ist, dass die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird. An ihrer Klärung muss zudem ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann (Holger Zuck, Beck'sches Prozessformularbuch, 12. Auflage 2013, VI. 1. Anm. 13).

So liegt es hier: Soweit ersichtlich, liegt noch keine Klärung der hier aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen vor. Die hier vorliegende Problematik hat praktische Bedeutung über den der Verfassungsbeschwerde zu Grunde liegenden, konkreten Einzelfall hinaus. Die Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Fragen liegt im allgemeinen Interesse. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Fachaufsicht der Klägerin selbst mitgeteilt hat, dass es regelmäßig geschehe, dass amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben würden, sondern in private Archive gelangten. Es stellt sich stets und mithin über den hier vorliegenden Fall hinaus betreffend Unterlagen von bleibendem Wert von Politikern und Beamten, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht abgeliefert werden, die Frage nach dem Einsichtsrecht bei dem Bundesarchiv. Es ist daher eine Vielzahl

von einsichtnahmewilligen Personen betroffen, die Einsicht in amtliche Dokumente begehren, die sich im Besitz privater Institutionen befinden.

Inwieweit Beschaffungsansprüche begründet sind, ist eine nicht nur umstrittene Frage, die in der Fachliteratur und den Fachgerichten unterschiedlich bewertet wird, sondern auch eine Frage, die sich nicht lediglich in dem hier streitgegenständlichen Fall, sondern in dieser Allgemeinheit auch in anderen Situationen stellt, nämlich zumindest dann, wenn sich bestimmte Unterlagen, in die Einsicht begehrt wird, bei einer bestimmten Behörde befinden müssten, bei dieser aber nicht vorhanden sind. So vertritt beispielsweise Kloepfer in dem Aufsatz „*Grundprobleme der Gesetzgebung zur Informationszugangsfreiheit*“ in K&R 2006, 19, 26 die Ansicht, dass eine Informationsbeschaffungspflicht besteht. Das Gegenteil vertreten z.B. das OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31.5.2011 – 12 N 20.10, und Rossi in dem Aufsatz „*Das Informationsfreiheitsrecht in der gerichtlichen Praxis*“, DVBl. 2010, 554, 559.

b) Unabhängig davon ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des hier als verletzten Grundrechts angezeigt, vgl. 93a Abs. 2b BVerfG. Das ist u.a. der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten besonderes Gewicht hat. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt, BVerfG NJW 1994, 993.

So liegt es hier: Die Gerichte haben in vorliegendem Fall die Bedeutung des Art. 5 GG verkannt. Durch die nicht verfassungskonforme Auslegung der streitgegenständlichen Normen scheint es nicht ausgeschlossen, dass insbesondere die Journalisten von Presse und Rundfunk davon abgehalten werden, ihre verfassungsmäßig durch die Presse- und/oder Informationsfreiheit garantierten Rechte auszuüben.

Wir bitten das Verfassungsgericht höflich darum, ggf. auch nicht gerügte, aber einschlägige Grundrechte mit in die Überlegungen einfließen zu lassen.

Zwei weitere Verfassungsbeschwerdeschriftensätze nebst Anlagen anbei.

Thomas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht